

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Artikel:** Finanzministerium : Anleitung in Betreff der Gewerbspatenten [Fortsetzung]  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542761>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Büren im Cant. Bern gelegenen, etwa 3/4 Ju-  
charten haltenden Stück Landes, der Sandwurf  
genannt, ist für die Steigerungssumme der 215 Fr.  
gutgeheissen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in  
Berathung und der Gesetzesvorschlag so wie die Botschaft  
hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! In einer Botschaft vom 24. Merz  
ertheilte Ihnen der Vollziehungsrath die Anzeige, daß  
sich in St. Gallen eine Gesellschaft von Kaufleuten verei-  
nigt habe, welche unter der Leitung des B. Pittis,  
unsers neuen Mitgliedes, vermittelst zweier englischer  
Künstler, die dieser letztere ins Land führte, sich im  
Stand befindet, nicht nur eine englische Baumwollen-  
spinnmaschine aufzurichten und in Gang zu setzen, son-  
dern auch solche Maschinen selbst zu versetzen und sie  
für den Gebrauch unter inländischen Baumwollenma-  
nufacturen hinlänglich zu vervielfältigen. Mit dieser  
wichtigen Anzeige war zugleich noch ein Vorschlag ver-  
bunden, diese Gesellschaft durch Befreiung von Auflagen  
während 7 Jahren zu begünstigen und den beyden engli-  
schen Künstlern für die Versetzung der Spinnmaschine  
und anderer Maschinen, welche bisher im Lande unbe-  
kannt waren, ein ausschließendes Privilegium für eine  
bestimmte Anzahl von Jahren zu ertheilen; zu welchem  
Ende hin der Vollziehungsrath die Bevollmächtigung  
sodert, Patente oder Privilegien für die ausschließende  
Aueübung der Erfindungen zu ertheilen, so oft dieselben  
zur Emporbringung einer neuen gemeinnützigen Erwerbs-  
art nöthig erachtet werden.

Ihre staatswirthschaftliche Commission, der Sie, B.  
Gesetzgeber, diese wichtige Botschaft zur vorläufigen Un-  
tersuchung übergeben, glaubte, ehe sie oder der gesetz-  
gebende Rath in die Beurtheilung des in dieser Botschaft  
enthaltenden speciellen Falles eintreten könne, daß der  
Grundsatz der Patentvertheilung für neue Industriezweige  
vor allem aus untersucht und festgesetzt werden müsse:  
denn würde dieser Grundsatz den Grundsätzen der Staats-  
verfassung oder der nur durch Polizei und staatswirth-  
schaftliche Rücksichten einzuschränkenden Gewerbefreiheit  
zuwiderlaufend erfunden, so bedarf es keiner weiteren  
Untersuchung des vom Vollziehungsrath speciell aufge-  
stellten Falles; und umgekehrt, sind von der Gesetzgebung  
die allgemeinen Grundsätze eines Patentensystems festge-  
setzt worden, so wird es um so viel leichter, den gegen-  
wärtigen oder jeden künftigen Fall gehörig nach diesen  
aufgestellten Grundsätzen zu würdigen und darüber sys-  
tematisch zu versügen. (Die Forts. folgt.)

## Finanzministerium.

### Anleitung in Betreff der Gewerbspatenten. (Fortsetzung.)

§. 5. Sogleich nach Verfluß der für die Angaben der  
Bürger bestimmten Zeitfrist, welche der Distrikteinneh-  
mer für jede Gemeinde insbesondere bey Uebersendung  
gegenwärtiger Anleitung näher und entscheidend bestim-  
men wird, für die größten Gemeinden aber nicht mehr  
als acht Tage seyn kann, soll das Register geschlossen,  
und diese Schließung datirt und durch die Unterschriften  
der Mitglieder des Ausschusses bescheinigt werden.

Der Ausschuss wird diejenigen Patentpflichtigen, welche  
nicht erscheinen und ihre Angaben nicht machen, von  
Amts wegen und in den zwey folgenden Tagen einschrei-  
ben, und zu diesem Ende die unterlassenen Angaben durch  
eingezogene Erkundigungen ersuchen.

Er wird den darauf folgenden Tag diejenigen Bürger  
einschreiben, welche zwar vermöge der §§. a und b des  
Artikels 17 des Gesetzes vom 15. Christmonat, von der  
Patentgebühr enthoben, aber doch verpflichtet sind, eine  
Freipatente zu nehmen, die ihnen gegen die einfache Ein-  
schreibengebühr abzugeben ist.

§. 6. Er wird sogleich nach Beendigung dieser Ein-  
schreibung eine Tabelle davon versetzen, und den Preis  
der Patenten, so wie er ihn sowohl nach den bey ihm  
gemachten Angaben, als nach seinen darüber eingezoge-  
nen Erkundigungen angemessen findet, bestimmen; er  
wird Untersuchungen in Betreff derjenigen anstellen, de-  
ren Beruf oder Gewerbsart ihm einzuläsig scheinen wird,  
und diejenigen, welche sich nicht zur Einschreibung ihrer  
Angaben gestellt oder diese Angaben nicht gehörig und in  
der Ordnung gemacht haben, nach Verhältniß ihrer  
Nachlässigkeit oder Unregelmäßigkeit strenger taxiren;  
alles dies spätestens und selbst in den größten Gemeinden  
inner drey Tagen; er wird den vierten Tag diese Tabelle  
der Municipalität übergeben, welche dieselbe untersuchen,  
visiren, und inner den folgenden zwey Tagen, mit den  
gutfindenden Bemerkungen dem Distrikteinnehmer über-  
machen.

Die Kleinverkäufer von Getränken betreffend, welche  
das Gesetz vom 24. Wintermonat 1800 zur Bezahlung  
von Gestattungsscheinen, nebst der Bezahlung der durch  
das Gesetz vom 15. Christmonat verordneten Gewerbs-  
patente anhält, soll der Preis der Patente ohne Rücksicht  
auf das, was sie für die erwähnten Gestattungsscheine  
bezahlt haben, zu nehmen, und ohne daß der Betrag  
dieser Gestattungsscheine von dem Betrage des zu bestim-

menden Patentpreises abgezogen werden könne, festgesetzt werden.

§. 7. Der Distrikteinnehmer wird diese Tabelle gleichfalls untersuchen, dieselbe, wenn er sie in Ordnung und richtig findet, rüsten und spätestens inner drei Tagen dem Obereinnehmer zu Händen der Verwaltungskammer übermachen.

Wenn aber der Distrikteinnehmer findet, daß die Klassifikationen und die in der Tabelle angesetzten Patentpreise, der Revision und Berichtigung durch Experten bedürfen, so soll er dies der Munizipalität inner drei Tagen bedeuten, und ihr zugleich den von ihm für die ganze Gemeinde oder nach Erforderniß für jede Sektion insbesondere dazu erschienen Experten anzeigen, welchem er die Tabelle übergeben, und welcher selbst den folgenden Tag einen zweyten Experten erwählen, diese beyden zusammen aber unverzüglich und den gleichen Tag den dritten erneanen werden; der Distrikteinnehmer wird ihre Tagsgelder zum Voraus bestimmen, welche dann die Munizipalität, in so weit die erste Klassifikation fehlerhaft gefunden werden wird, bezahlen soll. Diese drey Experten sollen in Gemeinschaft zweyer Ausschossenen, welche die Munizipalität inner der gleichen Zeit unter den Mitgliedern des Ausschusses dazu ernennen wird, die erwähnte Revision und Berichtigung vornehmen.

In den Gemeinden, wo die Registrier, in Gemäßheit des §. 1 gegenwärtiger Anleitung, Sektionsweise verfertigt werden, soll nach Schließung derselben auf die gleiche Weise wie in den andern Gemeinden verfahren werden.

§. 8. Dieser Revisionsausschuss wird sich den Tag nach seiner Ernennung versammeln, und die Munizipalität wird ihm die oben §. 2. angeführten Stücke zustellen.

Er wird die nöthigen Erfundigungen über die Richtigkeit der von den Bürgern gemachten Angaben, über die schriftliche Klassifikation derselben, welche ihre Erklärungen gar nicht oder nicht nach der Vorschrift gemacht haben, und auch über diejenigen, deren angegebenes Gewerbe er vorläufig gefunden, einzichen, den Preis der Patente eines Bürgers nach Verhältniß der Wichtigkeit seiner Gewerbsart entweder bestätigen oder berichtigten, und darauf bedacht seyn, daß diejenigen, welche ihre Erklärungen gar nicht oder nicht in der gehörigen Ordnung gemacht haben, ihrer Saumseigkeit und Unregelmäßigkeit wegen strenger taxirt werden.

§. 9. Der Revisionsausschuss wird sogleich nach Beendigung obiger Verrichtungen die Tabelle dem Distrikteinnehmer zustellen, um sie zu rüsten; (wie oben §. 7.

gesagt worden,) und an die Behörden gelangen zu lassen.

Der Revisionsausschuss soll alle seine Verrichtungen inner den in obigen §§. für die Verrichtungen des Klassifikationsausschusses festgesetzten Zeiträumen vollendet haben.

§. 10. Die Munizipalitäten werden sorgfältig Acht haben, ob neue Gewerbs- oder Handelsanstalten in ihren Gemeinden errichtet werden, und nicht zugeben, daß sie eröffnet werden, ehe die Patente nach Vorschrift genommen seyn werden.

§. 11. Die Distrikteinnehmer, der Obereinnehmer, und die Verwaltungskammer werden eine anhaltende Aufsicht über die Klassifikation ausüben, und zu diesem Ende die nöthigen Erfundigungen über den Gang und die Wichtigkeit dieser Arbeit einziehen; die Verwaltungskamern werden dem Finanzminister stetig Bericht darüber abstatten.

§. 12. Die Verwaltungskammer wird ohne Verzug die Patententabellen jeder Gemeinde oder Gemeindesektion, so wie sie ihr nach und nach zugestellt werden, untersuchen, die Patentpreise nach den eingezogenen Erfundigungen bestätigen oder berichtigten, die Rubrik Patentbewilligung in der Tabelle ausfüllen, jede Patente und zwar in der Ordnung, wie sie sie ausgefertigt, numeriren, die Patente in die vom Finanzminister erhaltenen Register eintragen, und sie, so wie sie nach und nach ausgesertigt werden, dem Obereinnehmer zu stellen.

Sie kann diese Ausfertigung nicht über sechs Tage nach dem Empfang der Patententabellen verschieben.

§. 13. Der Obereinnehmer wird die Patente ebenfalls einregistrieren, und den Munizipalitäten, zu Händen der betreffenden Bürger und gegen Erlegung sowohl der Patent- als auch der Ausfertigungsgebühr nach Inhalt des Beschlusses vom 10. Hornung, zustellen.

Die Ober- und Distrikteinnehmer dürfen diese Patente nicht über zwey Tage jeder bey sich behalten.

Die Munizipalität wird in dem Doppel ihrer Tabelle den Empfang der Patente einschreiben, die verschiedednen Columnen dieser Rubrik mit dem Numero, der Dauer, dem Ende der Gültigkeit und dem Preise der Patente ausfüllen, und die Bürger, für welche die Patente bestimmt sind, zur Abholung derselben auffordern.

Es kann keine Patente anders als gegen baare Bezahlung abgegeben werden.

Die Munizipalität wird sodann eine Quittung für die erfolgte Bezahlung ausstellen, und den Betrag der bezahlten Gebühr in eine zu diesem Zwecke haltende Einnahmrechnung, den Betrag der Ausfertigungsgebühr

aber in eine besondere Rechnung bringen; alles nach den ihr hiezu gelieferten Modellen.

§. 15. Diejenigen Bürger, welche ihre Patenten nicht den achten Tag, nachdem sie zur Abholung und Lösung derselben eingeladen worden, werden gelöst und abgeholt haben, sollen, selbst wenn sie gegen ihre Klassifikation einzukommen gedachten, den neunten Tag, von der Munizipalität zur Bezahlung sowohl der Patente und der Ausfertigung, als auch der festgesetzten Geldbuße, aufgesodert werden; eben so auch diejenigen, welche verfäumt haben, ihr Patent nach Vorschrift des §. 4. oben zu begehrn; bey erfolgender Weigerung wird sie dieselben dem Distrikteinnehmer anzeigen, damit er die Liste derselben dem Distriktsgericht zur Betreibung nach Vorschrift des Beschlusses vom 10. Hornung übergebe.

Zugleich wird sie das Gewerbe derselben bis nach erfolgtem Urtheile des Distriktsgerichts und der Bezahlung des Patentpreises und der Geldbuße einstellen, und alle durch die Uebertragung veranlaßten Kosten sollen von den strafbar befundenen Bürgern getragen werden.

§. 16. Wenn ein Bürger gegen seine Klassifizirung bey der Verwaltungskammer einzukommen gedenkt, so soll er seiner Petition die Quittung für die ihm auferlegte Patentgebühr beilegen; er wird beydes der Munizipalität zustellen, um unverzüglich dem Distrikteinnehmer und durch diesen dem Obereinnehmer, mit dem Gutachten von jeder dieser Behörden begleitet, übergeben zu werden.

Die Verwaltungskammer wird sodann, wenn sie es für nöthig oder besser erachtet, drei Experten zu Untersuchung der durch den Bürger zu Unterstützung seiner Einwendungen gestellten Beweise ernennen; sie wird der Munizipalität ihren oder der Experten Bescheid über den Gegenstand durch den Obereinnehmer und dieser durch den Distrikteinnehmer, oder auch, wenn es der Fall ist, vermittelst der Zustellung einer andern Patente, übermachen. Diese Behörden werden in ihren betreffenden Registern und Tabellen die getroffenen Änderungen anmerken, und dem Bürger soll alles, was er nach Verhältniß dieser Änderungen zu viel bezahlt hätte, wieder erstattet werden.

§. 17. Wenn ein Bürger seine Patente verloren oder verlegt hätte, oder wenn eine Handelsgesellschaft, welche ausänglich nicht sogleich eine Patentaussertigung für jeden Assoziierten gefordert hätte, ihrer in der Folge neue fordern würde, so sollen sie sich deßhalb schriftlich an die Munizipalität wenden; diese wird dies schriftliche Begehrn durch die Distrikteinnehmer unverzüglich der Verwaltungskammer einsenden, welche diese neuen der ersten

Aussertigung ganz gleichen Doppel sogleich aussertigen und ebenfalls durch die Ober- und Distrikteinnehmer der Munizipalität übermachen wird, um sie den betreffenden Bürgern gegen die Erlegung einer Aussertigungsgebühr von fünf Bayzen für jedes Doppel, wovon zwei Bayzen der Munizipalität bleiben sollen, zuzustellen.

Die Munizipalität wird die Patenten nur dem oder demjenigen, in deren Namen sie ertheilt werden, oder demjenigen, der einen schriftlichen Auftrag deswegen vorweisen wird, einhändigen; sie wird so viel möglich sorgen, daß allemal die ersten den Patenten ihre Unterschrift beistecken, und falls diese nicht schreiben können, so wird sie die diesfallige Erklärung des Bürgers, auf der für diese Unterschriften bestimmten Stelle bemerken.

§. 19. Jeder Bürger, der in eine Gemeinde kommt, und sein Gewerbe oder Handel, auch nur im Vorbeigehen, daselbst treibt, muß nichtsdestoweniger durch die Munizipalität oder die Polizeybedienten zur Vorweisung seiner Patente, sogar der Freypatente, wenn er im Falle ist, eine haben zu müssen, angehalten werden.

Wenn er sie nicht vorweiset, so soll er vor die Munizipalität geführt, und von dieser sein Gewerbe oder Handel dadurch eingestellt werden, daß seine Waaren oder Werkzeuge unter seinem und der Munizipalität Siegel in Beschlag genommen werden, bis er entweder seine Patente vorweiset oder eine dem ungefährten Preise, den er für seine Gewerbspatente nach Verhältniß seiner Geschäfte oder Waaren zu bezahlen hätte, angemessene Bürgschaft geleistet und alle erfolgten Kosten bezahlt haben wird.

Wenn der Bürger nicht inner Monatsfrist der Munizipalität ein von der Verwaltungskammer ausgestelltes Zeugniß seines eingelangten Patentbegehrens einsendet, so soll seine Bürgschaft, wenn sie in hinterlegten Effekten oder in baarem Gelde besteht, der Munizipalität zugesprochen werden; wenn es aber persönliche Bürgschaft ist, so soll der gestellte Bürger in die Bezahlung der verbürgten Summe versetzt werden.

Wenn der Bürger aber seine Waaren oder andere Effekte in Ermangelung der Bürgschaft in Beschlag gelassen hätte, so sollen dieselben, woferne er nicht inner der Monatsfrist das oben erwähnte Zeugniß von der Verwaltungskammer vorweiset, nach Verlauf dieser Zeitfrist gerichtlich verkauft werden.

Der Betrag der zugesprochenen Bürgschaft oder der verkauften Waaren oder Werkzeuge, soll nach Inhalt des Artikels 124 des Beschlusses vom 10. Hornung vertheilt werden.

(Der Beschluss folgt.)